

# Schülerinnen und Schüler: Unfallversichert – auch im Fernunterricht!

So sieht der Versicherungsschutz beim Schulunterricht in den eigenen vier Wänden aus

Die Corona-Pandemie hat den Schulalltag stark verändert: Schülerinnen und Schüler werden teilweise zu Hause digital am Laptop oder Computer unterrichtet. Für Eltern, Schulleitungen, Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler stellt sich dabei die Frage nach dem Versicherungsschutz bei der Beschulung in den eigenen vier Wänden, dem sogenannten „Fernunterricht“ oder auch „Homeschooling“. Schülerinnen und Schüler sind während des Schulunterrichts zu Hause automatisch und kostenlos bei der UKBW unfallversichert.

## 1. Versicherungsschutz besteht bei allen Schultätigkeiten

Schülerinnen und Schüler sind im Fernunterricht zu Hause genauso versichert wie im Präsenzunterricht in der Schule. Versichert sind dabei alle Tätigkeiten, die mit dem Schulunterricht zusammenhängen. Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an digitalen Lehrveranstaltungen am Laptop, das Anschließen eines Bildschirms an den Computer oder der Weg zum eigenen Drucker, um ausgedruckte Aufgabenblätter abzuholen. Auch sportpraktische Übungen sind gesetzlich unfallversichert, wenn diese im Stundenplan festgehalten sind und von der Lehrkraft in den Fernunterricht übertragen werden. Prinzipiell gilt: Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung immer dann versichert, wenn sie dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterstehen.

## 2. Privater, eigenwirtschaftlicher Bereich bleibt ausgeschlossen

Unfallversichert sind ausschließlich Tätigkeiten, die mit dem Schulunterricht in Zusammenhang stehen. Nicht versichert sind dagegen Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schülerinnen und Schüler, wie beispielsweise das Essen, Trinken, Schlafen oder Aktivitäten in der Freizeit. Auch das Erledigen der Hausaufgaben ist nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, da dies dem privaten Verantwortungsbereich der Kinder und Jugendlichen zuzurechnen ist.

schäftlichen Lebensbereichs der Schülerinnen und Schüler, wie beispielsweise das Essen, Trinken, Schlafen oder Aktivitäten in der Freizeit. Auch das Erledigen der Hausaufgaben ist nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, da dies dem privaten Verantwortungsbereich der Kinder und Jugendlichen zuzurechnen ist.

## 3. Tipps und Tricks für eine sichere und gesunde Lernumgebung

Was bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes für Beschäftigte im Homeoffice zu beachten ist, gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht:

- Den Laptop oder Bildschirm so platzieren, dass sich möglichst keine Fenster oder Lichtquellen darin spiegeln. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50 bis 70 Zentimeter betragen.
- Separate Tastatur, Maus und einen separaten Bildschirm für das Lernen am Laptop nutzen, da sie eine ergonomischere Haltung am Schreibtisch ermöglichen.
- Am besten entspannt von oben auf den Bildschirm herabblicken, so als würde man ein Buch lesen.
- Die Sitzhaltung immer wieder verändern und Bewegungspausen einlegen, um Verspannungen vorzubeugen.

Weitere Tipps für einen sicheren und gesunden Heimarbeitsplatz gibt es in der Ausgabe 01/2020 unseres Magazins „Reflektiert“ unter: [www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Mitteilungsblatt/reflektiert\\_01\\_2020\\_WEB\\_ES.pdf](http://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Mitteilungsblatt/reflektiert_01_2020_WEB_ES.pdf).